

1 Anwendung

Diese allgemeinen Servicebedingungen der Vaisala GmbH (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Kalibrierung, Reparatur-, Außendienst- und andere durch Vaisala GmbH (nachfolgend "Vaisala") erbrachte Leistungen (nachfolgend "Leistungen") für Vaisala Hardware bzw. Software (nachfolgend "Produkte") sowie andere Produkte, die von Vaisalas Kunden (nachfolgend "Kunde") zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Leistungen nicht Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung (siehe unten) sind. Falls nicht anderweitig vereinbart, werden die Leistungen als Dienstleistungen (nachfolgend "Dienstleistungen") gemäß §§ 611 ff. BGB erbracht, d.h. Vaisala schuldet allein gewissenhaftes Tätigwerden, jedoch keinen konkreten Erfolg. Konkrete Erfolge sind nur geschuldet, soweit die Leistungen im betreffenden Vertrag ausdrücklich als "Werkleistungen" (nachfolgend "Werkleistungen") bezeichnet sind. Durch Übersenden einer Serviceanforderung als Reaktion auf ein Leistungsangebot, aufgrund eines Serviceauftrags oder anderweitige Anforderung, Beschaffung oder Entgegennahme von Leistungen durch Vaisala bestätigt der Kunde (a) seine vollständige Zustimmung zu diesen Bedingungen und (b) dass sämtliche in den Unterlagen des Kunden enthaltenen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen von Vaisala keinerlei Wirkung entfalten und nicht anwendbar sind. Hiermit lehnt Vaisala sowohl unmittelbar als auch durch Verweis abweichende oder gegensätzliche Bestimmungen des Kunden ab und erklärt diese für ungültig, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters zustimmt. Diese Bedingungen können durch eine von beiden Parteien geschlossene separate Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") schriftlich aufgehoben oder geändert werden. Davon abgesehen unterliegen die Leistungen allein diesen Bedingungen sowie der im Zusammenhang mit dem betreffenden Verkaufsabschluss stehenden Dokumentation, die zusammen den vollständigen Vertrag (nachfolgend "Vertrag") zwischen Vaisala und dem Kunden bilden.

Der Vertrag bezieht sich allein auf die Erbringung von Leistungen. Die Nutzung von Vaisala bezogener Software unterliegt einer separaten Vereinbarung, auf welche die Allgemeinen Bedingungen für lizenzierte Software Anwendung finden. Diese finden Sie unter Allgemeine Lizenzbedingungen der Vaisala-Gruppe unter <http://www.vaisala.com/Vaisala%20Documents/Terms/DOC225649EN.pdf>

Verkauf, Lieferung und Austausch von Hardware unterliegen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese können Sie unter <http://www.vaisala.com/Vaisala%20Documents/Terms/DOC233463.pdf> abrufen.

Die Nutzung von Vaisalas Triton Produkten unterliegen einer separaten Vereinbarung, für welche die zusätzlichen Bedingungen für Vaisalas Triton Produkte gelten. Diese finden Sie unter <https://www.skyserve.net/SkyserveDE2/help/useragreement1.htm>

2 Gegenseitige Erklärungen

Jede der Parteien erklärt, gewährleistet und versichert, dass (a) sie ordnungsgemäß befugt und bevollmächtigt ist, die hier vereinbarten Leistungen zu erbringen und Verpflichtungen zu erfüllen und (b) der Beauftragte, der gegebenenfalls seine Unterschrift unter diesen Vertrag setzt, entsprechend befugt und bevollmächtigt ist, die Partei an die hier festgelegten Bedingungen zu binden.

3 Leistungen

3.1 Benötigtes Personal, Teile und Leistungen

Nach Übersendung eines Serviceauftrags oder einer Serviceanforderung an Vaisala und deren Bestätigung und Annahme durch Vaisala, stellt Vaisala das Personal (nachfolgend "Personal"), die Teile (nachfolgend "Teile") oder Leistungen zur Verfügung, die im Vertrag spezifiziert sind. Sollte zusätzliches Personal, Teile oder Leistungen benötigt werden, wird Vaisala sich in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen bemühen, diese dem Kunden je nach Vereinbarung entweder in Vaisalas Geschäftsräumen oder anderenorts zur Verfügung zu stellen. So eingesetztes zusätzliches Personal, zusätzliche Teile oder Leistungen werden nach Maßgabe dieser Bedingungen und evtl. gegen zusätzliche Kosten zu Lasten des Kunden geliefert. Für die Wahrnehmung ihrer Pflichten ist Vaisala berechtigt, Subunternehmen einzusetzen. Mit Einsatz von Personal ist allein der Einsatz von Vaisala-Personal zur Erbringung von Dienstleistungen gemeint. Das schließt nicht die Integration (vorübergehend oder permanent) dieses Personals in die Belegschaft des Kunden ein. Der Kunde hat keinerlei Weisungsrecht gegenüber dem Personal.

3.2 Leistungsbeschränkung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen abzurufen, die über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgehen, es sei denn, (a) der ursprünglich an Vaisala vergebene und von dieser bestätigte und angenommene Auftrag wurde geändert, oder (b) Vaisala erklärt sich in ihrem alleinigen Ermessen damit einverstanden, die zusätzlichen Werk- oder Dienstleistungen zu erbringen. Für alle zusätzlichen Werk- oder Dienstleistungen gelten diese Bedingungen.

3.3 Festpreis; Basissatz pro Tag

Der im Vertrag enthaltene Festpreis für die Leistungen (nachstehend "Festpreis") ist in dem angenommenen Kundenauftrag festgelegt. Für zusätzliche Leistungen werden dem Kunden die im bestätigten Auftrag definierten Basis-Sätze pro Tag berechnet.

Zusätzlich zu den Basis-Sätzen pro Tag erstattet der Kunde Vaisala alle Auslagen, die Vaisala oder dem Personal im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen entstehen. Weitere Kosten werden u.a. für Folgendes berechnet: Leistungen in Verbindung mit Reparaturen oder Schäden, die auf den Transport oder Standortwechsel von Produkten zurückzuführen sind, die nicht von Vaisala durchgeführt wurden; Ausfälle in der Stromversorgung, Klimatisierung oder Luftfeuchtigkeitskontrolle; Modifizierungen, Änderungen oder Ergänzungen der Produkte, die nicht von Vaisala vorgenommen wurden; oder die Bereinigung verlorengegangener oder korrumpter Daten gleich aus welchem Grund.

Für nicht im Festpreis enthaltene Leistungen legt Vaisala auf Anforderung des Kunden nach der Fehlersuche - jedoch vor Aufnahme weiterführender

Werk- bzw. Dienstleistungen - einen Kostenvoranschlag vor. Zwar ist das Angebot nicht verbindlich, jedoch hat Vaisala den Kunden zu informieren sobald klar wird, dass die endgültigen Kosten das Angebot um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigen. Sollte der Kunde nach Erhalt des Kostenvoranschlags oder der letztgenannten Benachrichtigung entscheiden, die Arbeiten abzubrechen, hat Vaisala dennoch Anspruch auf Bezahlung für die Werk- und/oder Dienstleistungen, die sie vertragsgemäß bereits erbracht hat.

Der Festpreis deckt keine Leistungen für Produkte ab, die aufgrund von Abnutzung oder aus anderen Gründen nicht mehr funktionsfähig erhalten werden können. Für derartige Fälle legt Vaisala auf Anforderung des Kunden einen Kostenvoranschlag für die erforderlichen Werk- bzw. Dienstleistungen vor. Sollte der Kunde sich gegen die Erbringung der Leistungen entscheiden, können diese durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden aus Vaisalas Leistungsumfang gestrichen werden.

3.4 Rechnungslegung und Zahlung

Rechnungen für den Teil der Leistungen, die gegen Festpreis erbracht werden, sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Annahme des Kundenauftrags zu erstellen. Die im Festpreis nicht enthaltenen Werk- bzw. Dienstleistungen sowie Reise- und anderweitige Kosten berechnet Vaisala monatlich nach Leistung und gegen Beleg. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Berechnung der Basis-Sätze pro Tag, Überstunden, Spesen usw. erfolgt nach Stundenzettel bzw. Zeiterfassung.

Für alle zum Fälligkeitstermin nicht ausgeglichenen, unbestrittenen Zahlungen werden Zinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) p.a. ab dem Tag berechnet, an dem der entsprechende Betrag zur Zahlung fällig gewesen wäre. Alle übrigen Rechte und Rechtsansprüche von Vaisala bleiben hiervon unberührt.

3.5 Steuern und Abgaben

Soweit nicht anderweitig geregelt, werden Vaisala sämtliche Steuern, Gebühren und andere Abgaben, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages von Vaisala oder ihrem Personal erhoben werden, erstattet.

3.6 Vertragslaufzeit; Anzeige von Preisänderungen

Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen; er verlängert sich automatisch für jeweils ein Jahr, wenn er nicht mindestens zwei (2) Monate vor Ablauf der geltenden Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Ist keine Wertsicherungsklausel zur Angleichung des Festpreises vorgesehen, kann Vaisala eine Anhebung des Festpreises verlangen, soweit dem Kunden der für die kommende Vertragsperiode geltende Festpreis mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragsperiode schriftlich angezeigt wird. Sollte er mit der Preiserhöhung nicht einverstanden sein, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag dann zu kündigen.

3.7 Anzeige über Beginn der planmäßigen Leistungen

Wenn die Zeiten für planmäßige Leistungen in dem angenommenen Kundenauftrag festgelegt sind, hat Vaisala dem Kunden mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin für die Aufnahme der Serviceleistungen den Beginn der Arbeiten anzugeben.

3.8 Anzeige über Beginn der Instandsetzung

Soweit nicht anderweitig geregelt, gibt der Kunde Vaisala sobald wie möglich den Termin bekannt, an dem die Leistungen zur Instandsetzung erbracht werden sollen. Nach Erhalt dieser Anforderung bestätigt Vaisala die Verfügbarkeit der Ressourcen zur Durchführung der Werk- und/oder Dienstleistungen und den Zeitpunkt, zu dem die diese erwartungsgemäß erbracht werden.

3.9 Vorbereitung; Reisen

Soweit nicht ausdrücklich oder anderweitig vereinbart, gilt Folgendes:

- A. *Vorbereitung*: Notwendige Vorbereitungen wie technische Planung und die Prüfung von Plänen werden dem Kunden pauschal berechnet.
- B. *Reisen zwischen Vaisalas Geschäftsbetrieb und dem Betrieb des Kunden*: Der Kunde trägt alle angemessenen Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen vor Ort. Soweit möglich, reist das Personal in der Economy-Klasse.

Angemessene Reisekosten beinhalten u.a.:

- a) Kosten für Flug-, Bahn-, Schiffs- und Busreisen sowie für Taxifahrten, Leihwagen und Kilometergeld bei der Nutzung von Privatfahrzeugen;
- b) Verpflegung und Unterbringung; und
- c) Transport, Zollgebühren und Versicherung für Instrumente und Werkzeuge, die mit der Erbringung der Leistungen unmittelbar verbunden sind.

Als angemessene Reisekosten gelten die Kosten, die unter den gegebenen Umständen nicht als Verschwendungen oder übermäßiger Aufwand zu betrachten wären.

3.10 Arbeitszeit

Falls im angenommenen Auftrag nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart, zählt Vaisalas Arbeitswoche von Montag bis Freitag, mit Schichten von jeweils acht (8) Stunden zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen des Landes, in dem die Leistungen erbracht werden, gelten für Vaisala auch die normalen finnischen Feiertage.

Zeiten für Werk- oder Dienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, gelten als Überstunden und werden gesondert berechnet.

3.11 Zugang zu den Geschäftsräumen; Sicherheit

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Vaisala Zugang zu den Produkten hat, die zu den vereinbarten oder angezeigten Terminen gewartet oder anderweitig bearbeitet werden sollen. Dabei stellt der Kunde sicher, dass der Ort und die Räumlichkeiten, in denen das Personal die Werk- bzw. Dienstleistungen erbringt, sich in einem für die Werk- und/oder Dienstleistungen angemessenen Zustand befinden und dass die Leistungen nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung durchgeführt werden müssen. Dabei wird der Kunde alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass das Personal Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken ausgesetzt ist oder sich Verletzungen oder andere Schäden zuzieht, und für alle etwa notwendigen Schutzausrüstungen sorgen und zahlen. Vier (4) Wochen vor Arbeitsaufnahme hat der Kunde Vaisala über alle relevanten

Sicherheitsbestimmungen zu informieren, die vor Ort und in den Geschäftsräumen gelten. Weiterhin hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen vor Aufnahme der Werk- und/oder Dienstleistungen ergriffen worden sind und dass das Personal über die Bedingungen informiert ist, unter denen die Leistungen zu erbringen sind, und die möglichen Risiken kennt.

Sollte das Personal feststellen, dass die Geschäftsräume nach ihrem Dafürhalten für die Erbringung der Leistungen nicht sicher sind, hat das Personal den Kunden entsprechend zu informieren und kann die Erbringung der Leistungen bis zu dem Zeitpunkt verweigern, zu dem der Kunde die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß ergriffen hat, ohne dass Vaisala deswegen in Haftung oder wegen Vertragsstrafe in Anspruch genommen wird.

Falls notwendig, hat der Kunde Vaisala Unterstützungspersonal sowie die notwendigen Werkzeuge und Ausrüstung, Hebezeuge, Transportmittel mit Fahrern, Gerüste einschließlich Auf- und Abbau, elektrischen Strom und Leitungen, erforderliche Verbindungen usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit Personal des Kunden unter der Aufsicht von Vaisala Leistungen erbringen soll, muss das betreffende Personal für die Durchführung der Arbeiten entsprechend qualifiziert sein. Das heißt, Vaisala übernimmt Führungs- oder anderweitige Verantwortung ausschließlich für ihre eigenen Mitarbeiter (d.h. das Personal).

3.12 Laufende Wartungsleistungen; Originalteile

Für die notwendige laufende Wartung ist allein der Kunde zuständig. Dabei hat er die Betriebs- und Wartungsabläufe zu protokollieren. Die Leistungen verstehen sich zusätzlich zu, nicht aber anstatt der laufenden oder routinemäßigen Wartung. Ausschließlich der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die in den Handbüchern und Beschilderungen bzw. Beilagen für die einzelnen Produkte enthaltenen Anweisungen hinsichtlich der laufenden Wartung bei allen Produkten streng befolgt werden. Soweit nicht anders vereinbart, verwenden sowohl Vaisala als auch der Kunde ausschließlich Original-Ersatzteile (OEM parts) oder solche Teile für Wartungszwecke, die gleichwertig sind.

4 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Parteien werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei keinerlei Unterlagen im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Leistungen oder vertrauliche Informationen in Verbindung mit den von Vaisala erbrachten Leistungen offenlegen, übertragen, versenden oder anderweitig Dritten zugänglich machen, es sei denn, dieses wird notwendig, um den Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages nachkommen zu können. Die Parteien können vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei in dem Maße offen legen, wie das Gesetz oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht eine solche Offenlegung vorschreibt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass - soweit gesetzlich gestattet - die andere Partei so früh wie möglich über eine solche Offenlegung informiert wird. Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei

ausschließlich zur Ausübung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag nutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 4 gelten auch nach Ablauf und Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von drei (3) Jahren fort.

5 Geistige Eigentumsrechte

Sämtliche Marken, Urheberrechte, Handelsnamen, Patente, Muster/Designs, Pläne, technischen Daten, Geschäftsgeheimnisse sowie alle anderen Informationen, die als vertrauliche Informationen einer Partei ausgewiesen sind, bleiben das alleinige Eigentum dieser Partei. Sollten derartige Rechte aus der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages entstehen, so gelten sie als Vaisalas Eigentum. Unterlagen oder deren Inhalte, die von einer Partei der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Partei nicht für andere als die Zwecke verwendet werden, für welche sie zur Verfügung gestellt wurden.

6 Freistellung und Haftungsbegrenzung

6.1 Geistige Eigentumsrechte – Freistellung durch Vaisala

Vaisala stellt den Kunden, seine Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitende Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter (insgesamt "freigestellte Parteien des Kunden") von allen Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen, Kosten und Auslagen frei, welche diesen durch Handlungen oder Klagen Dritter oder Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen mit Dritten aufgrund von Behauptungen entstehen, dass die dem Kunden gelieferten Produkte oder Leitungen Urheberrechte, Patente oder Marken verletzen, oder die widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen oder die Verletzung geistiger Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter darstellen, bewahrt sie davor und entschädigt sie entsprechend. Die so freigestellten Parteien des Kunden haben Vaisala unverzüglich schriftlich über derartige Handlungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen zu informieren und selbst keinerlei Vergleich anzustreben oder Zugeständnisse in der Sache zu machen. Stattdessen wird Vaisala die Möglichkeit gegeben, solche Handlungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen im Rahmen des geltenden Rechts auf ihre eigenen Kosten zu regeln. Insbesondere ist Vaisala mit allen notwendigen Informationen und Vollmachten zu versehen und dabei zu unterstützen, sich entsprechend zu verteidigen. Sollte die Gewährung einer solchen vollen Kontrolle im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein, hat der Kunde sämtliche Erklärungen, Eingaben, Schriftsätze, Vorlagen und anderweitige Kommunikation mit der gegnerischen Partei (oder deren Anwalt), Gerichten oder Schiedsrichtern Vaisala zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

Die vorstehend beschriebene Freistellung gilt nicht (a) im Falle von Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen, Kosten oder Auslagen, soweit diese auf fahrlässige Handlungen oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der freigestellten Parteien des

Kunden zurückzuführen sind, (b) für den Fall, dass derartige Verletzungen, widerrechtliche Verwendungen oder Zu widerhandlungen nicht stattgefunden hätten, wenn der Kunde die Produkte (vor oder nach Erbringung der Leistungen durch Vaisala) nicht modifiziert oder mit Hardware, Software oder Leistungen kombiniert hätte, die nicht von Vaisala zur Verfügung gestellt worden waren ; (c) bei Ansprüchen von Körperschaften, die dem gleichen Unternehmensverbund angehören wie der Kunde oder anderweitig mit freigestellten Parteien des Kunden verbunden sind.

6.2 Haftungsbeschränkung

(a) Unbegrenzte Haftung. Die gesetzliche Haftung der Parteien ist unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit, gemäß den Freistellungsbestimmungen in Abschnitt 6.1 und 8 (b), und gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

(b) Vertragswesentliche Pflichten. Mit Ausnahme der in Abschnitt 6.2 (a) beschriebenen Haftungsfälle ist die Haftung der Parteien bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf vertragstypische und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schäden beschränkt. Als vertragswesentliche Pflichten sind in diesem Zusammenhang solche Pflichten anzusehen, deren Erfüllung erforderlich ist, um den Zweck dieses Vertrages zu erreichen und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei sich daher im allgemeinen verlassen kann. Weiter vereinbaren die Parteien, dass ein vertragstypischer und vorhersehbarer Schadenersatz in jedem Falle auf den Betrag begrenzt ist, den der Kunde im Rahmen des betroffenen Vertrages tatsächlich an Vaisala gezahlt hat.

(c) Anderweitige leichte Fahrlässigkeit. In anderen als den in den vorstehenden Abschnitten 6.2 (a) und 6.2 (b) beschriebenen Fällen sind die Parteien für leichte Fahrlässigkeit nicht haftbar.

(d) Datenverlust. Sollte eine der Parteien im Rahmen der vorstehenden Regelungen für den Verlust von Daten auf Geräten oder Systemen der jeweils anderen Partei haftbar sein, so ist eine solche Haftung auf jeden Fall auf den Betrag begrenzt, der für die erforderliche Wiederherstellung solcher Daten zu zahlen wäre, wenn die Daten ordnungsgemäß und regelmäßig gespeichert worden wären.

(e) Anwendung auf Führungskräfte/Mitarbeiter. Die hier festgelegte Haftungsbegrenzung gilt entsprechend zugunsten sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Agenten der Parteien.

(f) Umfassende Haftungsregelung. Die Bestimmungen zur Haftung der Parteien sind in diesem Abschnitt 6 vollständig und erschöpfend geregelt.

7 Gewährleistung für Werkleistungen

(a) Für alle Leistungen, die als Werkleistungen gemäß BGB gelten, und für alle im Rahmen dieser Werkleistungen gelieferten Teile gewährleistet Vaisala hiermit, dass diese Leistungen und gelieferten Teile den vorgegebenen Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen. Leistungen oder Teile gelten nur insoweit als mangelhaft, wie sie nicht den vereinbarten Spezifikationen oder Eigenschaften entsprechen. Sollte

Vaisala Werkleistungen oder Teile nicht gemäß den vereinbarten Spezifikationen erbringen und liefern, muss Vaisala nach Erhalt der Mängelanzeige des Kunden den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Diese Frist ist vom Kunden zu setzen und muss so bemessen sein, dass mindestens drei Versuche zur Mängelbehebung möglich sind. Ist ein Teil mangelhaft, verpflichtet sich Vaisala, das mangelhafte Teil innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist nach ihrem Ermessen entweder zu reparieren oder zu ersetzen.

(b) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erstreckt sich Vaisalas Gewährleistungspflicht nur auf Mängel, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Erbringung der Werkleistungen entdeckt werden; bei Teilen haftet Vaisala ebenfalls nur für Mängel, die innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Einbau durch Vaisala erkennbar werden.

8 Ausfuhrkontrolle und Compliance

Die Technologie, die Gegenstand dieses Vertrages ist, sowie sämtliche vertraglichen Leistungen können der Ausfuhrkontrolle im Rahmen des US Ausfuhrgesetzes (*Export Administration Act - 50 USC 2401-2410*), den im Rahmen des Ausfuhrgesetzes verkündeten US Ausfuhrbestimmungen (*Export Administration Regulation - 15 CFR 768-799*), den Regelungen des internationalen Waffenhandels (*International Traffic in Arms Regulations - 22 CFR 120-128 und 130*), dem US Gesetz zur Korruptionsbekämpfung (*Foreign Corrupt Practices Act*) sowie den betreffenden Nachfolgegesetzen bzw. -regelungen und Nachträgen (zusammen nachfolgend "Ausfuhrbestimmungen") unterliegen. Der Kunde erklärt, dass weder er selbst noch seine Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitende Angestellten und Mitarbeiter noch Personen oder Organisationen, die nach Wissen des Kunden als Spediteur, Warenempfänger, Endnutzer, Consultant, Vertreter oder anderweitig unmittelbar an der Transaktion beteiligt sind, sich auf einer der personen- oder organisationsbezogenen Sanktionslisten (*Restricted Parties List*) befinden, die von der US-Regierung geführt werden. Dabei handelt es sich u.a. um die *Denied Persons List* oder die *Entity List* oder *Unverified List* des *Bureau of Industry and Security* im US Handelsministerium, die *Specially Designated National and Blocked Persons List* des *Office of Foreign Asset Controls* im US Finanzministerium oder die *Debarred Parties List* des *Directorate of Defense Trade Controls* im US Verteidigungsministerium oder Sanktionslisten eines Landes, dessen Gesetzen und Bestimmungen der Kunde oder die hier zugrundeliegende Transaktion bezüglich Leistungen oder damit verbundener Technologien unterworfen sind.

Der Kunde bestätigt seine Kenntnis, dass (1) die Einfuhr, Ausfuhr und der Transfer bestimmter Gruppen von Daten, Waren und Leistungen aus und in Drittländer sowie an nicht in den USA ansässige Personen (einschließlich ausländische Personen, die in den USA arbeitsberechtigt sind) durch diese Außenhandelsbestimmungen eingeschränkt werden; und (2) gegebenenfalls Genehmigungen des US Außenministeriums bzw. des US Handelsministeriums einzuholen sind, bevor relevante Daten, Güter und/oder damit verbundene Leistungen ausgeführt werden dürfen; und (3) diese Genehmigungen die Nutzung und

weitere Offenlegung solcher Daten und Güter weiter einschränken können. Der Kunde erklärt sich bereit, sämtliche Auflagen und Bestimmungen der US Regierung bezüglich Einfuhr, Ausfuhr und Reexport der diesem Vertrag zugrunde liegenden Technologie zu erfüllen und zu beachten. Der Kunde stimmt weiter zu, alle deutschen Auflagen und Bestimmungen hinsichtlich Einfuhr, Ausfuhr, Reexport und Nutzung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Technologie zu beachten und zu erfüllen.

Der Kunde hat für die Einholung aller Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen und weiterer Genehmigungen Sorge zu tragen, die für die Ausfuhr, Einfuhr und Nutzung der Produkte erforderlich sind. Vaisala ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor alle erforderlichen Export- und Importlizenzen und Genehmigungen vorliegen.

(b) Der Kunde stellt Vaisala und ihre betroffenen Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer und Vertreter gegenüber allen Ansprüchen, Verlangen, Rechtsstreitigkeiten, Anklagen oder gerichtlichen Verfahren (sowie entsprechenden Kosten, Bußzahlungen, Geldstrafen und Verpflichtungen), die sich aus Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Behauptungen oder Vorwürfen ergeben, dass der Kunde Bestimmungen dieses Abschnitts schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) nicht beachtet und gegen die Gewährleistungen gemäß Absatz (a) verstoßen hat. Diese Freistellungsregelung gilt jedoch nicht, soweit der Kunde von Vaisala eine Exportklassifizierung für relevante Produkte oder Leistungen verlangt und Vaisala die korrekte Exportklassifizierung nicht liefert hat. Jede Zu widerhandlung des Kunden gegen die in diesem Abschnitt 8 festgelegten Bestimmungen oder Gewährleistungen gelten als wesentliche Verletzung dieses Vertrages.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für verspätete Lieferung oder andere Mängel in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen. Dies gilt u.a. für Streik oder Arbeitskampf, Feuer, Hochwasser, Sandsturm oder andere Naturkatastrophen, Naturereignisse, Unruhen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Import-, Export- und Devisenbeschränkungen oder Handelsembargo, Umstände aufgrund von Rechtsvorschriften, Bestimmungen oder Handlungen (bzw. Nichthandlung) einer Regierung oder einer anderen zuständigen Behörde, Überlastung im Straßen- und Luftverkehr sowie in der Hafenabfertigung, Verzögerungen oder Unfälle während des Transports, Stromausfall, Ausfall der Telekommunikation, Terroranschläge, lebensgefährliche Seuchen, Arbeitskräftemangel, Mangel an Material, Strom, Treibstoff oder Transportmitteln oder anderweitige vergleichbare Ereignisse. Dabei ist es gleichgültig, ob die Parteien oder ihre Lieferanten oder Unterauftragnehmer davon oder anderen Ursachen oder Umständen betroffen sind, welche die Parteien nicht zu verantworten haben.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die jeweils andere Partei entsprechend zu

informieren, sobald dies geschäftsmäßig möglich ist. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages auf Grundlage dieses Abschnitts 9.1 über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten ausgesetzt ist.

Falls Leistungen in Ländern oder Regionen angefordert oder erbracht werden, die nach Vaisalas alleinigem Ermessen als risikoreich gelten, behält Vaisala sich vor, die Erbringung der Leistungen auszusetzen oder abzubrechen, falls nach ihrem Dafürhalten die Sicherheit ihres Personals oder Eigentums (oder des Personals bzw. Eigentums von Vaisalas Subunternehmern) nicht angemessen hergestellt oder gewahrt werden kann.

9.2 Abtretung

Die Parteien sind nicht berechtigt, diesen Vertrag oder darin vereinbarte Rechte und Pflichten gänzlich oder teilweise abzutreten, es sei denn die jeweils andere Partei hat schriftlich ihr Einverständnis erklärt oder, mit Bezug auf Vaisala, die Abtretung erfolgt an eine Vaisala Konzerngesellschaft. Das Einverständnis darf nicht unbillig vorenthalten werden. Versuchte Abtretungen in Zu widerhandlung gegen diesen Abschnitt 9.2 sind unwirksam.

9.3 Kein Verzicht

Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung oder eines Rechts im Rahmen dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht auf eine zukünftige Durchsetzung dieser oder anderer Bestimmungen oder Rechte.

9.4 Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird sie im rechtlich maximal zulässigen Rahmen umgesetzt, um die Absicht der Parteien zu erwirken; die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen wird davon in keiner Weise berührt oder beschränkt, solange die fortlaufende Durchsetzung der betroffenen Bestimmung der Absicht der Parteien nicht entgegensteht.

9.5 Charakter der Wettervorhersage oder Auswertung (Assessment)

Falls der Kunde Daten bzw. Leistungen zur Wettervorhersage und/oder Assessments erwirbt, stimmen die Parteien überein, dass es sich bei Wettervorhersagen und Assessments um eine nicht genau beweisbare Wissenschaft handelt und dass Vorhersagen und Assessments, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden, fehlerhaft sein können. Die Nutzung oder Anwendung von Inhalten oder Daten, die in den Leistungen enthalten sind oder durch diese verfügbar werden, geschieht auf alleinige Verantwortung des Abnehmers, der im Zusammenhang mit der Nutzung oder Anwendung in vollem Umfang haftet und sämtliche Verpflichtungen übernimmt.

9.6 Kündigung

Sollte eine Partei diesen Vertrag in wesentlichen Teilen verletzen und eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer entsprechenden Anzeige heilen, ist die nicht vertragsbrüchige Partei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

Vaisala kann einen Vertrag kündigen oder zurücktreten, falls der Kunde mit vertraglich vereinbarten Zahlungen

in Verzug gerät und die überfällige Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt von Vaisalas Mahnung leistet.

Weiterhin ist Vaisala berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, wenn die Einstufung der Zahlungsfähigkeit des Kunden durch eine anerkannte Rating-Agentur wesentlich reduziert wird oder wenn anderweitige objektive Anzeichen darauf hinweisen, dass die Finanzlage des Kunden sich wesentlich verschlechtert hat und Vaisalas Zahlungsansprüche daher gefährdet sind.

Im Falle einer Kündigung hat Vaisala Anspruch auf Bezahlung für bereits erbrachte Leistungen und gelieferte Teile bzw. in Ausführung befindliche Arbeiten.

Vaisalas gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

9.7 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, ungeachtet des geltenden Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf / *UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG*) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Parteien werden zunächst versuchen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aufgrund dieses Vertrages in gutem Glauben durch Verhandlung beizulegen. Sollte dieses unmöglich sein, so ist der Konflikt gemäß der Schiedsordnung der DIS einem Schiedsrichter zur verbindlichen Schlichtung vorzulegen. Schiedsgerichtsort ist Hamburg, Deutschland, und Verhandlungssprache ist Englisch. Dieser Abschnitt 9.7 gilt unbeschadet des Rechts der Parteien auf einstweiligen Rechtsschutz gegenüber der jeweils anderen Partei (wie zum Beispiel eine einstweilige Verfügung) durch ein deutsches Gericht zum Schutz ihrer Interessen und Rechte. Eine Gerichtsentscheidung über den Schiedsspruch kann bei jedem zuständigen Gericht beantragt werden.